

Regelungen zum Rahmenvertrag Höhendorfgas 19/20

1 Gegenstand des Vertrages

Durch den Vertragsabschluss verpflichtet sich der Lieferant für die Laufzeit des Vertrages (siehe Ziffer 8) den Erdgasbedarf des Kunden an der genannten Verbrauchsstelle zu decken. Der Lieferant liefert das Erdgas zu den nachfolgenden Bedingungen. Der Vertrag Höhendorfgas 19/20 setzt voraus, dass das Erdgas während der Vertragsdauer im Wesentlichen für Heiz- oder Produktionszwecke genutzt und mit der hierfür üblichen Benutzungsdauer abgenommen wird. Der Preis des Höhendorfgas 19/20 gilt nicht für die Verwendung des Erdgases als Zusatzenergie für den unterbrechbaren Betrieb anderer Energieverbrauchseinrichtungen und als Antriebsenergie von Fahrzeugen.

2 Vertragsabschluss und Vertragsbeginn

2.1 Der Vertrag kommt durch ein Vertragsangebot des Kunden und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung des Lieferanten in Textform zustande (Vertragsabschluss). Das Vertragsangebot des Kunden kann mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular, per Online-Auftrag oder telefonisch abgegeben werden. Die Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsangebots beim Lieferanten zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen durch den Lieferanten (Vertragsbeginn) wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

2.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

2.3 Entschieden sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation mit dem Lieferanten, so ist der Kunde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung ununterbrochen während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung des Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass dem Kunden eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über eine Änderung oder den Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren. Hat sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation entschieden, so erklärt er sich damit einverstanden, über die genannte E-Mail-Adresse vom Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zu erhalten.

3 Vertragsbestandteile

3.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur GasGVV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen der GasGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur GasGVV im Einzelfall widersprechen sollten, gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen zum Höhendorfgas 19/20, 2. GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur GasGVV.

3.3 Die zurzeit gültige Fassung der GasGVV und der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur GasGVV sind als Anlage beigefügt.

4 Änderung der Vertragsbestandteile

4.1 Die Regelungen des Höhendorfgas 19/20 beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die Regelungen – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 6) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren

Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

4.2 Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist unabhängig von Ziffer 4.1 auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich vorteilhaft ist.

4.3 Anpassungen der Regelungen des Höhendorfgas 19/20 nach vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform vom Lieferanten mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den geänderten Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.4 Sollten sich die GasGVV und/oder die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur GasGVV gegenüber der bei Vertragsschluss geltenden Fassung ändern,ündigt der Lieferant dem Kunden die veränderten Regelwerke aus.

5 Entgelt für die Erdgaslieferung

5.1 Das Nettoentgelt für die Erdgaslieferung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (GP), der verbrauchsunabhängig ist, und einem Arbeitspreis (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in kWh. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

5.2 Für die Umrechnung der von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter (m³) in die für die Abrechnung relevanten Kilowattstunden (kWh) werden vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber basierend auf den Betriebsbedingungen entsprechende Umrechnungsfaktoren gebildet. Der für den Kunden relevante Umrechnungsfaktor ist in der Jahresabrechnung und auf der Internetseite des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers zu finden. Der zuständige Verteilnetzbetreiber ist in der Vertragsbestätigung und auf der Internetseite des Lieferanten aufgeführt.

6 Preisänderungen

Änderungen des Nettogrundpreises und des Nettoarbeitspreises sind bis zum Vertragsende ausgeschlossen. Allerdings bleiben Preisänderungen aufgrund von Ziffer 7 „Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen“ zulässig.

7 Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

Werden die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Gaspreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Übertragung, die Verteilung und den Handel von Erdgas verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Gaspreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

8 Laufzeit des Vertrages

8.1 Höhendorfgas 19/20 endet automatisch zum 30.09.2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Auf Wunsch des Kunden ist statt Kündigung eine Übernahme des Vertrages auf die neue Verbrauchsstelle innerhalb des Grundversorgungsgebietes des Lieferanten möglich.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8.4 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

8.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

9 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

9.1 Der Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies dem Lieferanten mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich

mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Abrechnungstermin unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an den Lieferanten zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferant berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die dem Lieferanten entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde. Die Höhe der Mehrkosten entspricht den Kosten für die unterjährige Rechnungsstellung in der Grundversorgung des Lieferanten.

9.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung des Lieferanten geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

9.3 Die Höhe und Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung und/oder auf der Abrechnung mitgeteilt.

9.4 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren und Überweisung.

10 Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Schriftliche Erklärungen des Lieferanten zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

11.2 Der Lieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem Lieferanten elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.